

Az.: 5 A 1066/17.A
4 K 1857/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2019

am 6. Februar 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger, dem bereits der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
- 2 Der am... ... 1953 in Aleppo geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger arabischer volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Eigenen Angaben gemäß ist der Kläger am 25. Oktober 2012 aus Syrien ausgereist und nach Aufenthalt in Dubai und Äthiopien am 20. Februar 2016 in die Bundesrepublik eingereist. Am 6. April 2016 hat er einen Asylantrag gestellt.
- 3 Bei seiner Anhörung am 12. April 2016 hat der Kläger angegeben: In Aleppo habe er eine Wohnung und einen Betrieb mit 20 Mitarbeitern, der sich mit der Anfertigung von Kunststoff-Isolatoren aus Styropor beschäftigt habe, besessen. Nach Beginn des Krieges seien überall in den Wohngebieten Granaten gefallen. Außerdem habe ein Zustand der Gesetzlosigkeit geherrscht. Im September 2012 habe eine Bande versucht, seinen Sohn zu entführen, um Geld zu erpressen. Sein im Jahre 1987 geborener Sohn sei im Jahre 2013 nach Deutschland gekommen und lebe jetzt mit einem

Aufenthaltstitel in Berlin. Auch in seinem Betrieb seien zwei- oder dreimal Banden aufgetaucht, er nehme an, dass er entführt werden sollte, um Geld zu erpressen. Deshalb sei er im Jahre 2012 ins Ausland gegangen. Danach sei das Haus, in dem er eine Wohnung gehabt habe, von einer Granate getroffen worden und sein Betrieb sei geplündert worden. Im Falle einer Rückkehr habe er Angst vor dem Regime und den Banditen.

- 4 Mit Bescheid vom 18. August 2016, zugestellt am 26. August 2016, erkannte das Bundesamt dem Kläger subsidiären Schutz zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Aus dem Sachvortrag des Klägers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal ersichtlich.
- 5 Der Kläger erhob am 8. September 2016 Klage. Zur Begründung machte er geltend, er müsse im Falle seiner Rückkehr nach Syrien zumindest deshalb mit Verfolgungsmaßnahmen rechnen, weil er im Ausland einen Asylantrag gestellt habe und sich schon besonders lange im Ausland aufhalte. Das Assad-Regime betrachte Syrer, die sich länger im Ausland aufgehalten haben, als Oppositionelle auch dann, wenn sie vorher nicht politisch tätig waren. Dem Kläger, der in Aleppo beheimatet gewesen sei, drohe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Gegenüber der Entscheidungspraxis der Beklagten bis ca. März 2016, nach der allen Flüchtlingen aus Syrien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, stelle der vorliegende Bescheid zudem eine mit Art. 3 GG nicht zu vereinbarende Ungleichbehandlung dar.
- 6 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger ausgeführt, er habe im Januar in Berlin seinen syrischen Reisepass verlängern lassen, weshalb die syrischen Behörden Kenntnis von seinem Aufenthalt in Deutschland hätten. Auch stamme er aus Aleppo, einer Rebellenhochburg, deren Bewohnern vom Regime eine regimekritische Haltung unterstellt werde. Zudem unterliege er zwar nicht mehr der Wehrpflicht, bei einer Rückkehr fürchte er jedoch, wegen der Wehrpflicht seines in Deutschland lebenden Sohns in den Focus des Regimes zu geraten.

7 Mit Urteil vom 16. August 2017 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Kläger sei unverfolgt aus Syrien ausgereist. Die Nachteile, denen der Kläger aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland ausgesetzt gewesen sei, hier insbesondere die allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Bürgerkrieg, zu denen auch die vom Kläger beschriebene Gesetzlosigkeit in Form von Bandenkriminalität zähle, stellten keine Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG dar. Der Kläger könne eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung auch nicht auf Nachfluchtgründe stützen. Die nach einer Ausreise und Asylantragstellung in Deutschland für alle Rückkehrer durch die syrischen Behörden durchgeführten Befragungen rechtfertigten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die begründete Furcht vor einer solchen Verfolgung.

8 Etwas anderes ergebe sich auch nicht aufgrund der Herkunft des Klägers und der Wehrpflicht seines Sohnes in Syrien. Gemäß dem UNHCR könne allgemein gesagt werden, dass Personen schon aufgrund der Herkunft aus einem bestimmten Gebiet vom Regime eine bestimmte politische Meinung oder die Unterstützung einer bestimmten Konfliktpartei unterstellt wird. Diese Auffassung werde durch Auskünfte weiterer Stellen gestützt. Dies scheine zwar auf den ersten Blick dafür zu sprechen, dass gerade für die Herkunft aus den Hochburgen der syrischen Rebellen, wozu Aleppo gehöre, die begründete Furcht vor Verfolgung wegen einer zugeschriebenen politischen Überzeugung bestehe. Tatsächlich habe der Kläger auch im Rahmen der Rückkehrerbefragung Verfolgungshandlungen zu befürchten. Das Gericht sei aber in der Gesamtschau der ihm vorliegenden Erkenntnismittel zu der Überzeugung gelangt, dass diese Verfolgungshandlungen nicht "wegen" eines bestimmten Verfolgungsgrundes zu befürchten seien. Denn es fehle jedenfalls an der nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung. Es sei zwar möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr vorgeworfen werden würde, dass seine Herkunft aus Aleppo seine oppositionelle Gesinnung zeige. Allerdings stelle nach Auffassung der Kammer die unterstellte oder zugeschriebene politische Überzeugung in der Gesamtschau der Vorgehensweise der syrischen Behörden bei Befragungen, Verhören und Haft keinen "wesentlich beitragenden Faktor" für die zu befürchtende Verfolgungshandlungen dar. Vielmehr müsse jeder Syrer ohne jeden Anlass und ohne Rücksicht auf seine Herkunft überall damit rechnen, unter dem

Vorwurf einer bestimmten politischen Haltung befragt oder verhaftet zu werden, so dass dieses Risiko nicht speziell Personen treffe, die aus bestimmten Orten stammen. Gleiches gelte, soweit der Kläger befürchte, wegen der Wehrpflicht seines Sohnes in den Focus des Regimes zu geraten.

9 Zur Begründung der vom Senat mit Beschluss vom 26. September 2018 zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend, das Verwaltungsgericht überspanne den Begriff der Verknüpfung. Die vermutete regimiefeindliche Haltung des Klägers könne nicht losgelöst von der drohenden Rückkehrbefragung gesehen werden. Darüber hinaus habe sich das Verwaltungsgericht nicht hinreichend mit der Herkunft des Klägers aus Aleppo befasst. Es reiche bereits die Herkunft aus einem bestimmten Ort aus, um Personen eine regimekritische Einstellung zuzuschreiben. Im Falle einer Rückkehrbefragung gehe es zudem auch um eine drohende Verfolgung als Angehöriger und als Unterstützer einer Wehrdienstentziehung eines nahen Angehörigen.

10 Zudem habe sich die Situation zwischen Syrien und Deutschland verschärft, nachdem in Deutschland gegen hochrangige Funktionäre der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei Strafanzeige beim Generalbundesanwalt eingereicht worden sei und der Generalbundesanwalt insoweit mit Zeugenvernehmungen begonnen habe. Der deutsche Außenminister habe ausgeführt, die Bundesregierung setze sich dafür ein, dass die schweren Verbrechen, die in Syrien geschehen seien, strafrechtlich aufgearbeitet und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Weiter verweist der Kläger auf den Bericht einer irischen Journalistin, die im November 2017 in Syrien persönlich in Erfahrung gebracht habe, dass vier Rückkehrer aus Europa getötet wurden bzw. in Militärhaft gestorben sind. Schließlich seien gemäß einem Artikel der Bild-Zeitung vom 4. August 2018 Geheim-Dokumente aus Syrien aufgetaucht, die den Schluss nahelegen, dass das syrische Regime Rückkehrer massenhaft zu liquidieren beabsichtige.

11 In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger angegeben, er sei einer der größten Unternehmer und Industriellen in Aleppo gewesen, er habe drei Betriebe gehabt und sei in ganz Syrien bekannt. Er sei vor seiner Ausreise sowohl von der Regierung als auch der Opposition erpresst worden. Er habe Angst, dass er nach seiner

Rückkehr nach Syrien festgenommen und gefragt werde, warum er sich von bewaffneten Gruppen habe erpressen lassen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2013 hätten sich syrische Sicherheitsbeamte bei seinem Bruder, seinen Verwandten und der früheren Nachbarschaft nach ihm erkundigt. Im Jahre 2016 sei sein Bruder drei Tage festgenommen und nach seinem Verbleiben befragt worden. Er habe Angst, die syrischen Behörden könnten denken, die Maschinen seien nicht geklaut worden, sondern er habe sie in die Türkei gebracht. Andere Gewerbetreibende hätten dies gemacht und in der Türkei weitergearbeitet; sie seien bei einem Besuch in Syrien festgenommen worden und säßen seit vier Jahren im Gefängnis. Zum Zeitpunkt seiner Ausreise sei sein Betrieb von bewaffneten Gruppen besetzt gewesen.

12 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. August 2017 - 4 K 1857/16.A - zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 18. August 2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

13 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Die Beklagte trägt vor, auch der Umstand, dass der Kläger aus einem von Rebellen beherrschten Gebiet stammt, ändere nichts daran, dass er keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft habe. Das Argument, dass der syrische Staat ihn wegen seiner Herkunft als Regierungsgegner einstufen würde, sei schon in sich widersprüchlich. Es ergebe keinen Sinn, warum der syrische Staat jemanden als Regimegegner einstufen würde, wenn derjenige gerade aus einem Gebiet, welches von Rebellen beherrscht wurde, geflohen sei und sich somit dem Einflussbereich der Rebellen entzogen habe.

15 Auch die Erwägungen zum gefahrerhöhenden Umstand der Sippenhaft ließen keinen Schluss auf eine drohende politische Verfolgung bei hypothetischer Rückkehr zu. Kennzeichnend für eine Reflexverfolgung oder auch Sippenhaft sei es, dass eine Person allein aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit Opfer zielgerichteter Verfolgung wird. Zwar finde sich in Erkenntnisquellen die generelle Aussage, dass

Berichte vorlägen, wonach Familienangehörige von Gesuchten verhaftet werden, um Druck auszuüben, dass sich die Gesuchten den Behörden stellen (AI, Between Prison and the Grave vom November 2015; Finnish Immigration Service vom 23.08.2016; Danish refugee Council vom September 2015; BFA vom 05.01.2017, SFH vom 25.01.2017; Deutsche Botschaft Beirut vom 03.02.2016). Eine nachvollziehbare quantitative Beurteilung erfolge in diesen Unterlagen jedoch nicht. Der Danish refugee Council teile mit, dass es sich, jedenfalls was die Reflexverfolgung bei wehrflüchtigen Angehörigen betreffe, um sehr wenige Fälle gehandelt habe (Danish Immigration Service, Syria: Update on Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG, September 2015, S. 20). In welchem Umfang die syrische Regierung Maßnahmen der Sippenhaft einsetzt und dies insbesondere auch gegenüber Familienangehörigen von Personen, die sich der Wehrpflicht entzogen haben, gehe aus den üblichen Erkenntnisquellen nicht hervor. Die Fälle von Sippenhaft bezögen sich zumindest weit überwiegend auf gesuchte Personen, die sich weiterhin in Syrien aufhalten und von denen die syrische Regierung hofft, durch die Anwendung von Sippenhaft zugreifen oder sie von weiteren gegen die Regierung gerichteten Aktivitäten abhalten zu können. Auch der UNHCR und das kanadische Immigration and Refugee Board berichteten dazu keine konkreten Fälle, ebenso wenig die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Recherche zu Reflexverfolgung (SFH, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 25.01.2017 zu Syrien: Reflexverfolgung). Jedenfalls für Familienangehörige von Personen, die sich weiterhin im Ausland aufhalten, lägen grundsätzlich keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme einer im Falle der hypothetischen Rückkehr nach Syrien stets mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehenden abgeleiteten Verfolgungsgefahr vor.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage auf Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der

Beklagten vom 18. August 2016 ist in Ziffer 2 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

- 18 1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung, d. h. vor Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 und 2 AsylG), die an seine Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG) anknüpfen (§ 3a Abs. 3 AsylG), außerhalb seines Herkunftslandes befindet und dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Dabei genügt es, wenn ihm die Verfolgungsgründe vom Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Verfolger können neben dem Herkunftsstaat und den Parteien oder Organisationen, die diesen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 1 und 2 AsylG), auch nichtstaatliche Akteure sein, sofern die Akteure i. S. v. § 3c Nr. 1 und 2 AsylG (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, gemäß § 3d AsylG wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Kein Flüchtling ist, wer in einem für ihn erreichbaren Teil seines Herkunftslandes vor Verfolgung sicher ist (§ 3e AsylG) oder bei dem persönliche Ausschlussgründe gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Halbsatz 2 AsylG vorliegen.
- 19 Die Verfolgungshandlung muss dabei nach ihrem inhaltlichen Charakter und ihrer erkennbaren Gerichtetheit objektiv (nicht anhand subjektiver Gründe oder Motive des Verfolgenden) zielgerichtet eine Rechtsverletzung i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG (schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte oder eine vergleichbar schwere Rechtsverletzung durch Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen) bewirken und gemäß § 3a Abs. 3 AsylG ebenso zielgerichtet an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfen (BVerwG, Urteile v. 21. April 2009 - 10 C 11.08 -, juris Rn. 13, und v. 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 -, juris Rn. 22).

20 Eine Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn die Verfolgung dem Ausländer aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Verfolgungsprognose, BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19 a. E.). Dabei gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Begründung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft und unabhängig davon, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist (BVerwG, Urteile v. 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, juris Rn. 12 f., und v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 21 ff.). Für Vorverfolgte gilt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, die eine tatsächliche Vermutung statuiert, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen. Diese Vermutung wird widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit der Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 23).

21 Beachtlich wahrscheinlich ist eine Verfolgung, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts den für eine Verfolgung sprechenden Umständen ein größeres Gewicht zukommt und sie deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Das erfordert eine „qualifizierende“ Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32), die eine Rückkehr ins Herkunftsland unzumutbar erscheinen lässt und daher schon bei einer Verfolgungswahrscheinlichkeit von weniger als 50 % vorliegen kann, etwa wenn bei hypothetischer Rückkehr ins Herkunftsland besonders schwere Rechtsverletzungen drohen (BVerwG, EuGH-Vorlage v. 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37, sowie Urteile v. 1. Juni 2011 - 10 C 25.10 -, juris Rn. 24, und v. 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17).

22 2. Danach ist die Beklagte nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) gemäß § 3 Abs. 4 Halbsatz 1 AsylG nicht verpflichtet, den Kläger als Flüchtling gemäß § 3 Abs. 1 AsylG anzuerkennen.

23 Der Kläger ist nicht gemäß § 3 Abs. 1 AsylG vorverfolgt aus Syrien ausgereist. Auch ergibt sich keine begründete Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung aus Ereignissen, die eingetreten sind, nachdem er Syrien verlassen hat (sog. Nachfluchtgründe, § 28 Abs. 1a AsylG). Dabei kommt als Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c AsylG allein der syrische Staat in Betracht, da eine (hypothetische) Abschiebung ernsthaft nur über eine Flugverbindung zu den internationalen Flughäfen in Damaskus und Latakia denkbar ist, die das syrische Regime kontrolliert (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Syrien: Rückkehr, 21. März 2017).

24 a) Ein solcher Nachfluchtgrund droht bei einer Rückkehr nach Syrien nach der Rechtsprechung des Senats nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein wegen der (illegalen) Ausreise aus Syrien und der Asylantragstellung sowie dem Aufenthalt in Deutschland (vgl. etwa Urt. v. 7. Februar 2018 - 5 A 1245/17.A -, juris Rn. 21 ff.). Dass der Kläger Syrien bereits im Jahre 2012, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Flucht nach Europa noch kein Massenphänomen war wie im Jahre 2015, verlassen hat, ist insoweit unerheblich.

25 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Klägers zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen Funktionäre der syrischen Geheimdienste und der Militärpolizei und der Auffassung der Bundesregierung, dass die in Syrien begangenen schweren Verbrechen strafrechtlich aufgearbeitet und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass syrische staatliche Stellen den in Deutschland lebenden syrischen Flüchtlingen die politische Auffassung der Bundesregierung und die rechtliche Einschätzung des Generalbundesanwalts als eigene Auffassung zuschreiben und diese deshalb bei der Rückkehr nach Syrien als Oppositionelle betrachten und sie wegen einer ihnen unterstellten politischen Überzeugung verfolgen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22. November 2017 - OVG 3 B 12.17 -, juris Rn. 36).

26 Die vom Kläger im Hinblick auf einen Artikel in der Bild-Zeitung vom 4. August 2018 erwähnten Syrischen Geheim-Dokumente, die den Schluss nahelegten, dass das syrische Regime massenhaft zu liquidieren beabsichtige, werden in den vorliegenden aktuellen Auskünften, etwa im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13. November 2018, so nicht bestätigt, weshalb nicht von der Existenz solcher Dokumente

auszugehen ist und es insoweit auch keiner weiteren Ermittlungen seitens des Senats bedarf (vgl. VG Berlin, Urt. v. 6. November 2018 - 8 K 633.16 A -, juris Rn. 29).

27 b) Auch der Umstand, dass der Kläger aus Aleppo, einer früheren Rebellenhochburg stammt, führt nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung (so jedenfalls im Ergebnis die übereinstimmende obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. VGH BW, Urt. v. 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 49; BayVGH, Urt. v. 20. Juni 2018 - 21 B 18.30833 und 21 B 18.30854 -, juris jeweils Rn. 64 ff.; OVG NRW, Urt. v. 3. September 2018 - 14 A 837/18.A -, juris Rn. 34 ff., bestätigt mit Beschl. v. 7. Dezember 2018 - 14 A 997/18.A -, juris Rn. 36; OVG des Saarlandes, Urt. v. 25. Juli 2018 - 1 A 621/17 -, juris Rn. 35; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 160 ff.; OVG Nds, Beschl. v. 5. Dezember 2018 - 2 LB 570/18 -, juris Rn. 63; OVG Hamburg, Urt. v. 11. Januar 2018 - 1 Bf. 81/17.A -, juris Rn. 52 ff.; OVG Bremen, Urt. v. 24. Januar 2018 - 2 LB 194/17 -, juris Rn. 62 ff. und OVG S-H, Urt. v. 4. Mai 2018 - 2 LB 17/18 -, juris Rn. 82 ff.).

28 Zwar zählt der UNHCR (Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien vom Februar 2017 [deutsche Version April 2017] S. 14 ff.) zur Risikogruppe der Personen, denen wahrscheinlich von den syrischen Behörden unterstellt wird, dass sie regierungskritisch oder mit Oppositionellen verbunden sind oder mit ihnen sympathisieren, je nach persönlichem Profil und den Umständen des Einzelfalls auch Personen mit Wohn- oder Herkunftsort in Gebieten, die sich derzeit oder vormals unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen befanden oder befinden. Die Erläuterungen beziehen sich aber im Wesentlichen auf Risiken und Gefahren, denen die Bewohner regierungsfeindlicher Gebiete im Zusammenhang mit kriegsbedingten Kampfhandlungen ausgesetzt sind. Sie sind schon deshalb für die Frage, ob syrische Flüchtlinge, die aus vormaligen Rebellengebieten nach Europa geflüchtet sind, im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten haben, nicht relevant. Das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht vom 13. November 2018 (S. 23) davon, dass das syrische Regime in den zurückeroberten Gebieten bemüht sei, schnellstmöglich seine Kontrolle und Autorität wiederherzustellen, weshalb es gerade in jahrelang von der bewaffneten Opposition kontrollierten Gebieten zu einer Zunahme willkürlicher Befragungen und

Verhaftungen unmittelbar nach Einnahme durch das syrische Regime komme. Auch dies betrifft Personen, die lange Zeit vor der Rückeroberung der Gebiete durch das syrische Regime nach Europa geflüchtet sind, nicht. Dass zurückkehrende Syrer aus ehemaligen Oppositionsgebieten mit einer Gefahrenlage konfrontiert sein können, die über die allgemeine Gefährdungslage für alle Rückkehrer hinausgeht, ist schließlich deshalb nicht beachtlich wahrscheinlich, weil es sich dabei gerade um Personen handelt, die sich dem Konflikt und damit einer oppositionellen Betätigung durch Flucht ins Ausland entzogen haben.

29 c) Dem Kläger droht auch nicht, abgeleitet von seinem in Deutschland lebenden Sohn, der wegen Wehrdienstentzugs politische Verfolgung durch den syrischen Staat zu befürchten hat, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Reflexverfolgung.

30 Zwar gibt es Berichte, nach denen Familienangehörige von Gesuchten verhaftet wurden, um dahin Druck auszuüben, dass diese sich den Behörden stellen, wobei zum Teil ein Zusammenhang zu Angehörigen, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, hergestellt wird (vgl. Urteil des Senats vom 7. Februar 2018 - 5 A 1246/17.A -, juris Rn. 49 ff. speziell zu Frauen und Kindern und Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13. November 2018 [S. 17]). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urt. v. 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris Rn. 50) weist jedoch zu Recht darauf hin, dass in den entsprechenden Auskünften eine nachvollziehbare quantitative Beurteilung bzw. Einschätzung nicht erfolge. Das Danish Refugee Council teile ausdrücklich mit, dass es sich, jedenfalls was die Reflexverfolgung bei wehrflüchtigen Angehörigen betrifft, um sehr wenige Fälle gehandelt habe. Amnesty International benenne ausdrücklich verschiedene Einzelfälle, die aber, soweit ersichtlich, keinerlei Bezug zu Wehrpflichtigen hätten. Sämtliche Einzelfälle würden vielmehr dadurch charakterisiert, dass die Angehörigen in irgendeiner Weise - durchaus nicht nur in exponierter Weise - als Gegner des herrschenden Regimes in Erscheinung getreten waren. Dies ist aber bei dem Kläger nicht der Fall.

31 Der Senat macht sich zudem die überzeugenden Ausführungen des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs im Urteil vom 22. Juni 2018 - 21 B 18.30852 -, juris Rn. 49 ff., zu Eigen. Dieser gelangt unter detaillierter Auswertung zahlreicher Quellen zu den

Folgen einer Wehrdienstentziehung oder Desertion für die Familienangehörigen des Wehrdienstpflichtigen bzw. des Soldaten zu dem Ergebnis, dass diese im Fall einer Rückkehr nach Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft eine Verfolgung durch den syrischen Staat zu erwarten haben. Nach Einschätzung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 17. Oktober 2017 drohten den Familienangehörigen im Regelfall keine Haft oder andere Verfolgungsmaßnahmen. Einzelne anders lautende Stimmen verzichteten auf die Benennung konkreter Fälle. Nach Dafürhalten des Danish Refugee Council seien lediglich Familienmitglieder von Wehrdienstverweigerern oder Deserteuren, die aktiv gegen die syrische Regierung kämpfen, dem Risiko einer Misshandlung durch Regierungskräfte ausgesetzt. Ein Mitarbeiter einer internationalen Organisation habe sich dahin geäußert, dass Wehrdienstentzug oder Desertion für sich genommen keine Konsequenzen für die Familienmitglieder hätten. Einer anderen diplomatischen Quelle zufolge seien zwar Fälle von Festnahmen von Familienangehörigen von Individuen mit einem politischen Profil bekannt, von ähnlichen Fällen im Zusammenhang mit Wehrdienstentziehern oder Deserteuren habe die Quelle indes nichts gehört. Weiteren näher bezeichneten Quellen und deren Auswertung durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe, Amnesty International und UNHCR lasse sich nichts Konkretes dafür entnehmen, dass Familienmitglieder allein wegen der Wehrdienstentziehung oder Desertion eines Angehörigen unter einer Reflexverfolgung zu leiden hätten. Sie teilten im Ergebnis die Sichtweise, der zufolge nur Personen mit einem politischen Profil Übergriffe auf Familienangehörige auslösen würden. Gegen eine solche Reflexverfolgung ist letztlich auch der Umstand anzuführen, dass trotz der Vielzahl an militärdienstpflichtigen Syrern, die im europäischen Ausland um Asyl nachgesucht haben, keine Referenzfälle einer Verfolgung der in Syrien zurückgebliebenen Familienmitglieder belegt sind.

- 32 Angesichts der dargestellten Erkenntnislage hat der Senat nicht die Überzeugung gewonnen, dass allein der Militärdienstentzug eines syrischen Militärdienstpflichtigen für dessen Familienmitglieder zu Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Sicherheitskräfte führen (so auch OVG Saarland, Urt. v. 20. August 2018 - 1 A 589/17 - Rn. 53 ff.). Für dieses Ergebnis spricht hier zudem im vorliegenden Fall, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass seine Ehefrau bei ihrer Schwester im Umland von Aleppo wohnt, er aber von Zwangsmaßnahmen seitens des

syrischen Regimes gegen seine Ehefrau wegen des wehrpflichtigen Sohnes nichts berichtet hat.

33 Nichts anderes gilt im Hinblick darauf, dass der Kläger geltend macht, die Ausreise seines wehrpflichtigen Sohnes finanziert zu haben. Denn die (Mit)-Finanzierung der Ausreise wehrdienstpflichtiger junger Männer aus Syrien durch ihre Familie entspricht der Üblichkeit.

34 d) Schließlich droht dem Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung im Hinblick auf die Umstände seiner Flucht im Zusammenhang mit seinem Betrieb, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Kumulation mit den Aspekten der Ausreise aus Syrien zu einem Zeitpunkt, zu dem diese noch kein Massenphänomen war wie im Jahre 2015, und dem wehrpflichtigen Sohn in Deutschland, dem er zudem die Ausreise finanziert hat.

35 Der Kläger hat bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, er habe einen Betrieb mit 20 Mitarbeitern, der sich mit der Anfertigung von Kunststoff-Isolatoren aus Styropor beschäftigt habe, besessen. Soweit er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, er sei einer der größten Unternehmer und Industriellen in Aleppo gewesen, habe drei Betriebe besessen und sei in ganz Syrien bekannt gewesen, handelt es sich um einen nicht glaubwürdigen gesteigerten Vortrag. Die Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sollten ersichtlich die vom Kläger geltend gemachte Befürchtung stützen, er werde im Falle seiner Rückkehr nach Syrien festgenommen, weil er sich von bewaffneten Gruppen habe erpressen lassen oder weil er seine Maschinen in die Türkei gebracht habe, um dort weiterzuarbeiten. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt hingegen hat der Kläger sachlich seine damalige Situation geschildert, es gab keinen Grund für ihn, die Größe des Betriebes und seine Bekanntheit in Syrien herunterzuspielen. Ausgehend von einem Betrieb mit 20 Mitarbeitern vermögen die Befürchtungen des Klägers die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung nicht zu begründen. Der Kläger war, wie vergleichbare Unternehmer auch, Opfer der damals in Aleppo herrschenden Umstände. Der an einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG anknüpfende Vorwurf, er sei ein politischer Gegner, weil er der Opposition durch seine Flucht seinen Betrieb überlassen habe, ist unter Berücksichtigung der damaligen

Umstände und der nicht herausgehobenen Bedeutung des Betriebes des Klägers nicht beachtlich wahrscheinlich, zumal der Betrieb nach den Angaben des Klägers vor dem Bundesamt zu der Zeit, als er in Äthiopien war, geplündert und auch von Granaten getroffen wurde, weshalb dort nichts mehr funktioniert habe. Die Vermutung, die syrischen Behörden würden davon ausgehen, der Kläger habe seine Maschinen in die Türkei gebracht, ist rein spekulativ und hat zudem keine Relevanz für einen Verfolgungsgrund i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3b Abs. 1 AsylG.

36 Etwas anderes ergibt sich auch nicht bei kumulierter Betrachtung der vom Kläger geltend gemachten Gesichtspunkte. Der Kläger war und ist nicht politisch aktiv und hat die Opposition in Syrien nicht unterstützt. Seine Situation unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen der zahlreichen anderen Flüchtlinge aus Syrien, denen, sofern sie nicht der Wehrpflicht unterliegen, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht.

37 3. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

38 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert